

Einberufung zum Präsenzdienst

Gem. § 26 Abs. 1 Ziffer 1 Wehrgesetz 2001 idgF sind taugliche Wehrpflichtige, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes von Amts wegen zu befreien, wenn - und solange - es militärischen Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen erfordern. Als sonstige öffentliche Interessen gelten auch insbesondere gesamtwirtschaftlichen Interessen.

Sollten für Sie als Dienstgeber derartige Interessen vorliegen, haben Sie die Möglichkeit **eine Anregung auf (befristete) Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes oder von einer Übung** beim

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS), Personalabteilung C,
Postanschrift: Rossauer Lände 1, 1090 Wien
Fax 050201/1017041 - TelNr.: 050201 -DW

oder bei dem

nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando (MilKdo) (für NÖ: Militärkommando Niederösterreich Ergänzungsabteilung, Kommandogebäude FM Hess, Schießstattring 8, 3101 St. Pölten, Fax 050201/3017410, TelNr.: 050201 - DW, e-mail: milkdonoebmlvs.gv.at) einzubringen.

Im Zusammenhang mit Anregungen - betreffend den Grundwehrdienst - ist besonders zu beachten:

Bei mehreren Dienstnehmern, welche noch den Grundwehrdienst zu leisten haben, sollten Sie zeitgerecht (also auf alle Fälle vor Zustellung des Einberufungsbefehls) mit dem zuständigen MilKdo hinsichtlich einer gestaffelten Einberufung Kontakt aufnehmen. Sollte jedoch bereits ein Einberufungsbefehl ergangen sein, können Sie oben angeführte Anregung beim BMLVS direkt **oder** beim zuständigen MilKdo einbringen. Im Falle der Einbringung beim MilKdo wird diese Anregung dann an das BMLVS zuständigkeitshalber weitergeleitet. Da do. die Entscheidungskompetenz liegt.

Für Angelegenheiten hinsichtlich eines „idealen“ Einrückungstermines zum Grundwehrdienst wenden Sie sich (für Wehrpflichtige mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich) an das Referat 2 - Einberufungsstelle der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos NÖ, TelNr.: 050201-30 /41040 - 41044.

Im Zusammenhang mit Anregungen - betreffend Übungen - ist besonders zu beachten:

Bei Dienstnehmern welche zu einer Übung einberufen sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit eine Anregung aus sonstigen öffentlichen (gesamtwirtschaftlichen) Interessen einzubringen (entweder direkt beim BMLVS **oder** beim örtlichen zuständigen MilKdo). Hierbei ist besonders zu beachten, dass auch Sie als Dienstgeber die Dispositionspflicht für eine entsprechende Vertretungsmöglichkeit Ihres Arbeitnehmers/des Wehrpflichtigen ergeht, d.h. es können somit Übungen analog eines Erholungsurlaubes eingeplant werden. Eine Übung kann für Einzelne nicht auf einen anderen Termin verschoben werden, da die Übungsfähigkeit eines gesamten Verbandes („Teams“) Zielsetzung solcher Übungen ist.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Grundwehrdienst oder Übungen wenden Sie sich gegebenenfalls an das nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando / Ergänzungsabteilung.